

Schlechte Zeiten für Alkoholsünder!

Gerade läuft es mir kalt über den Rücken herunter: In dem Tölzer-Kurier-Bericht, in dem über den schweren Unfall auf der B 13 bei Lenggries berichtet wird, lese ich: „Beim Unfallfahrer wurden 1,5 Promille gemessen“. Nur gut eine Stunde vor dem Unfallzeitpunkt war ich mit meiner Familie genau dort gefahren, wo der betrunkene Lenggrieser auf die Gegenfahrbahn kam und einen entgegenkommenden Tölzer lebensgefährlich verletzte...

Es hätte auch mich treffen können

Eigentlich hatten wir es bereits in der Fahrschule gelernt: Alkohol und Autofahren vertragen sich nicht. Und dennoch können viele nicht trennen. Die Folgen: Im Jahre 2014 starben laut statistischem Bundesamt deutschlandweit 260 Menschen infolge Alkohols am Steuer und 16.856 Personen wurden verletzt. Auch wenn die Statistik einen deutlich abnehmenden Verlauf zeigt (1992 mit 2102 (!) Verkehrstoten wg. Alkohols) dürfte Einigkeit darin bestehen: Jeder Tote und jeder Verletzte sind einer zuviel!

Alkoholfahrten werden mittlerweile mit drastischen Maßnahmen verfolgt. Von einem Kavaliersdelikt kann wahrlich keine Rede mehr sein. Dabei verlaufen Intensivierung der Kontrollen Hand in Hand mit einer schärferen Ahndung bei festgestellten Verstößen. Neuester Clou: Die Absenkung der Promillegrenze für den MPU-Test von bislang 1,6 auf jetzt 1,1 Promille.

Doch langsam – verschaffen wir uns zunächst einen groben Überblick über die Frage, wo der Verstoß beginnt und wie die Folgen aussehen. Hier herrscht nämlich zuweilen große Unsicherheit.

Gegen die Ordnung: > 0,5 bis < 1,1 Promille

Wir befinden uns im Bereich der bloßen Ordnungswidrigkeit, jedenfalls dann, wenn keine sonstigen Auffälligkeiten hinzukommen. Je nach Maß der Überschreitung der Promillegrenze ist ein deftiges Bußgeld von mehreren Hundert Euro fällig, daneben Punkte in Flensburg und das Verbot des Fahrens eines Fahrzeugs für die Dauer von bis zu 3 Monaten.

Alles ist relativ: > 0,3 bis < 1,1 Promille -

Ab 0,3 Promille kann man bereits wegen der Straftat „Trunkenheit im Verkehr“ gem. § 316 StGB bestraft werden. Neben der Alkoholisierung muss jedoch hinzukommen, dass der Fahrer alkoholbedingte Ausfallerscheinungen gezeigt hat. Typischerweise sind dies Schlangenlinien, unsicherer Fahrstil und natürlich immer die Verursachung eines Unfalls. Juristen sprechen ob des Zusammenspiels von Alkoholisierung und Ausfallerscheinungen von der „relativen Fahruntüchtigkeit“.

Die Folgen sind eine Bestrafung als Straftäter. Bleibt der Verstoß ansonsten folgenlos, findet in der Regel ein Strafbefehlsverfahren statt, bei dem im Schnellverfahren ein Entzug des Führerscheins für mindestens sechs Monate angeordnet wird. Außerdem eine Geldstrafe, die in Tagessätzen und somit den Einkommensverhältnissen des Täters entsprechend bemessen wird. 40 Tagessätze

machen bei einem Einkommen von 3.000,- € dann immerhin 4.000,- € aus.

Mehr als 1,1 Promille – nichts geht mehr!

Der Begriff „absolute Fahruntüchtigkeit“ sagt alles: Wer 1,1 und mehr Promille im Blut hat, gilt nach dem Gesetz als absolut fahruntüchtig. Die Frage, ob manch Zeitgenosse aufgrund jahrelangen „Trainings“ durchaus in der Lage ist, bei solchen Promillewerten ein Kfz zu führen, interessiert nicht.

Was für die Bestrafung bei „relativer Fahruntüchtigkeit“ gesagt wurde, gilt erst recht für die „absolute Fahruntüchtigkeit“. Je nach Promillewert und den Folgen steigt das Strafmaß und die Dauer des Führerscheinentzugs. Unter 12 Monaten Sperrzeit bis zur Beantragung eines neuen Scheins ist hier nichts drin. Und – was ganz aktuell ist: Die Führerscheinstelle wird künftig regelmäßig die Vorlage einer bestandenen MPU-Prüfung („Idiotentest“) verlangen. Und das tut richtig weh! Denn über die Hälfte der Delinquenten fällt beim Idiotentest durch. Teure Vorbereitungskurse sind ebenfalls keine Garantie fürs Bestehen. Wer einmal durchfällt, muss 6 Monate pausieren, bis er zur nächsten Prüfung antreten darf. Das Risiko eines erneuten Durchfallens ist groß, eine Überprüfbarkeit des Verfahrens nicht wirklich gegeben. Schlupflöcher, die es einmal gab (Fahrprüfung in Tschechien) sind längst gestopft. Eine ganze Reihe vom Alkoholsündern wird auf diese Weise für eine längere Zeit – die deutlich über die vom Gericht angeordnete Sperrzeit hinausgeht – aus dem Verkehrswesen aussortiert werden, und das ist gut so!

Erst Kopfwäsche, dann anwaltlicher Beistand

Und wenn ein Alkoholsünder zu mir als Rechtsanwalt kommt? Dann bekommt er von mir erst einmal gründlich „den Kopf gewaschen“. Denn dann denke ich wieder an den Unfall auf der B 13 bei Lenggries... Aber danach bin ich natürlich wieder der Rechtsanwalt, der das Beste für seinen Mandanten herausholen wird. Ich erzähle dann den Fall, wo mein Mandant in München wegen „ruckartiger Fahrweise“ herausgewunken wurde. Der anschließende Atemalkoholtest erhab 0,5 Promille. Es kam, was kommen musste: Strafbefehl, 6 Monate Entzug der Fahrerlaubnis. Geldstrafe. Dagegen legten wir Einspruch ein. Vor Gericht konnten wir durch Einvernahme der Ehefrau den Beweis führen, dass der damaligen Fahrt ein heftiger Ehestreit vorausging. Die resolute Ehefrau hatte ihrer bessern Hälfte auf der Heimfahrt kurz hintereinander zwei Ohrfeigen verpasst. Kein Wunder also, dass der Fahrer gleich zweimal ruckartig das Lenkrad verriss. Von wegen „alkoholbedingte Ausfallerscheinung“! Das Gericht hatte ein Einsehen, beglückwünschte die Eheleute zum zwischenzeitlich wieder eingetretenen Burgfrieden und reduzierte die Straftat zu einer bloßen Ordnungswidrigkeit. Auf eine Anklage der Ehefrau wegen Körperverletzung wurde ausdrücklich verzichtet...

RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de